

Leistungsvertrag betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren:

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden § 29 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13), die Uebertragung des Vollzuges der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn gemäss KRB vom 2. April 1996 (BGS 832.212), und die §§ 16 und 17 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV, BGS 832.213). Stand 01.01.2007.

2. Auftrag

Die AKSO wird beauftragt, die Prämienverbilligung im Kanton Solothurn nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung und den kantonalen Vollzugsvorschriften im Rahmen des Leistungsvertrages zu vollziehen.

3. Beschreibung des Leistungsauftrages

3.1 Inhalt

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn gewährt den krankenversicherten Personen Prämienverbilligung nach Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Ausgleichskasse liefert Bund und Kanton die für die Auswertung der Prämienverbilligung notwendigen, aufbereiteten Daten und Statistiken.

3.2 Qualität

3.2.1 Die Ausgleichskasse stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Prämienverbilligung in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen;

- den Vollzug der Prämienverbilligung durch dafür qualifiziertes Personal im Rahmen der Besoldungsmöglichkeiten des Kantons vornehmen zu lassen;
- eine ausreichend und moderne Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen;
- die Bevölkerung über den Vollzug der Prämienverbilligung zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen;
- die Prämienverbilligung kostengünstig zu vollziehen.

3.2.2 Einhaltung der Vereinbarung zwischen dem Departement des Innern, dem Verband der solothurnischen Krankenversicherer (neu: santésuisse) sowie der AKSO vom 24. März 1997, insbesondere

- a) die erste Teildatenlieferung erfolgt spätestens Mitte Mai und umfasst mindestens 70% der berechtigten Personen;
- b) von den eingegangenen ordentlichen Anträgen sind jeweils 95% bis Mitte August zu erledigen.

3.2.3 Die AKSO wertet die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn betreffend Beschwerden gegen von ihr erlassene Verfügungen und Einspracheentscheide laufend aus und trifft innert 3 Monaten Massnahmen zu deren Umsetzung.

3.3 Qualitätssicherung

3.3.1 Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) sorgt für ein angemessenes Controlling. Es überprüft die Abrechnungen der Ausgleichskasse und erstellt zu Handen des Bundes pro Kalenderjahr eine Gesamtabrechnung über die Prämienverbilligung (Art. 7 der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung vom 12. April 1995). Diese Gesamtabrechnung hat insbesondere Angaben bezüglich Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der begünstigten Personen zu enthalten. Die Ausgleichskasse stellt dem Amt die entsprechenden Daten zur Verfügung.

3.3.2 Das Amt für soziale Sicherheit sorgt für die Erstellung eines Revisionsberichtes im Sinne der Bundesgesetzgebung, der jedoch durch die AKSO selbständig bei der zuständigen Revisionsstelle veranlasst wird und jeweils Ende März vorliegen muss. Die Ausgleichskasse erteilt dazu alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten.

3.4 Quantität

Die Quantität der zu erbringenden Leistung richtet sich nach der Gesetzgebung, den zur Verfügung stehenden Subventionsmitteln und der Nachfrage. Als Grundannahme dient die anhand der Steuerdaten erstellte Modellrechnung des ASO.

4. Verwaltungskostenentschädigung

4.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für den Vollzug der Gesetzgebung über die Prämienverbilligung eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer **Fallkostenpauschale** je Antrag aus.

Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die gesamten Durchführungskosten beim Vollzug der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzgebung. Mit der Verwaltungskostenentschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

4.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskostenentschädigung nicht abgegolten sind:

- a) zusätzliche Aufwendungen der AKSO für notwendige EDV-Anpassungen infolge Gesetzesänderungen oder eines Auftrages des ASO;
- b) vom ASO gewünschte, das übliche administrative Ausmass übersteigende Dienstleistungen.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand.

4.3 Höhe

Die Pauschalen betragen (Stand März 2007) jährlich

- a) Fr. 48.-- ordentlicher Antrag von Prämienverbilligung (Normalfall)
- b) Fr. 48.-- bei Abweisung eines Antrages um Ausrichtung von Prämienverbilligung
- c) Fr. 55.-- je Sozialhilfeantrag
- d) Fr. 72.-- je Antrag Quellenbesteuerte
- e) Fr. 89.-- je Verlustschein

Die für die Kostenpauschale relevanten Anzahl Bezüger für Prämienverbilligung sowie die Anzahl der abgewiesenen Gesuche werden von der AKSO erhoben und sind durch die externe Revisionsstelle zu bestätigen.

Die AKSO erhält die Pauschalentschädigungen in quartalsweisen Akonto-Zahlungen auf der Basis der Budgetzahlen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Folgejahr.

4.4 Anpassung der Pauschalen

Die Anpassung der Pauschalen erfolgt jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März, erstmalig im März 2008 per 2009.

Die AKSO nimmt periodisch, in der Regel alle drei Jahre, erstmals im März 2010, eine Nachkalkulation vor. Sie unterbreitet die Berechnungsgrundlage dem ASO.

4.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen nach den Buchführungsweisungen des Bundes an die Ausgleichskasse.

5. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise bereinigt.

6. Berichterstattung

6.1 Die AKSO orientiert das ASO jeweils ab März bis Dezember quartalsweise über den Stand der Erfüllung der Vereinbarung vom 24. März 1997 mit den Krankenversicherern.

6.2 Die Ausgleichskasse ermittelt für die Folgejahre basierend auf den Fallzahlen des ASO fristgerecht die Budgetzahlen zu Handen des ASO.

6.3. Die Berichterstattung richtet sich nach den Bedürfnissen des ASO.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils aufs Jahresende gekündigt werden, erstmals per 2012.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

8.2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags ist der Vertrag vom 7. Juni 2004 (RRB Nr. 1006 vom 10. Mai 2004,) aufgehoben. Weitere allfällig früher zwischen denselben Parteien getroffene Vereinbarungen, die im Widerspruch zu der vorliegenden stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Solothurn, den

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Zuchwil, den

Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn

Felix Wegmüller, Geschäftsleiter